

Nach der Erläuterung durch AV Drexler, dass für die vorliegende Veränderung der Geschäftsordnung der Text der Musterersatzung des Städte- und Gemeindebundes verwendet wurde, bittet St.v. Schulte diesen so zu formulieren bzw zu ergänzen, wie es der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen habe.

Weiterhin erläutert AV Drexler, dass Protokolle zukünftig sowohl per E-Mail als auch postalisch bei fehlender E-Mail Möglichkeit den Stadtverordneten zugestellt werden. Die Verwaltung trägt damit der Beanstandungsmöglichkeit von einer Woche als auch der Frist von drei Tagen bei einem normalen Postversand Rechnung. Die Hinterlegung in Druckform in den Postfächern im Rathaus erfolgt zusätzlich.

Beschluss:

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung des v. g. Einwands folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt

§ 10 a wird wie folgt neu in die Geschäftsordnung eingefügt:

§ 10 a
Teilnahme an Sitzungen

Ordentliche Mitglieder der Ausschüsse können auf Antrag an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO). Über die Zulassung entscheidet der Rat.

§ 24 Abs. 6 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

(6) An den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Ordentliche Mitglieder anderer Ausschüsse können auf Antrag an einer nicht öffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Ausschuss.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, kann es sich an der Beratung beteiligen.